

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

158

Gesetz: BGB § 317
TO.A Anlage 1, Verg.Gr. V b

Leitsätze:

- 1) Der Schiedsgutachtervertrag mit den materiell-rechtlichen Wirkungen der §§ 317, 319 BGB ist auch im Arbeitsverhältnis zulässig.

Dem Schiedsgutachter kann zur Feststellung von Entscheidungselementen eines Rechtsstreits nicht nur die Feststellung von Tatsachen, sondern auch deren Subsumtion unter Rechtsbegriffe übertragen werden.

Die Bindung der Vertragsparteien an das Schiedsgutachten reicht nur so weit, wie die Parteien in der Gestaltung ihrer Vertragsbeziehungen frei sind; sie versagt daher gegenüber unabdingbaren Tarifnormen.

- 2) Die Tätigkeitsmerkmale für die Büroangestellten in den Vergütungsgruppen V b und VI b TO.A unterscheiden sich nur dadurch, daß sich in der Verg.Gr. V b das Aufgabengebiet als "Stelle von besonderer Bedeutung" aus den Aufgabengebieten der Verg.Gr. VI b heraushebt. Diese besondere Bedeutung kann im Aufbau der Verwaltung selbst in Erscheinung treten, beispielsweise durch Zuweisung von Aufsichtsfunktionen oder besonders schwierigen Aufgaben, oder auch nach außen, nämlich in der besonderen Einwirkung der Tätigkeit auf die Lebensverhältnisse Dritter. Je nach den Umständen kann das eine oder das andere Moment genügen, um der Stelle eine besondere Bedeutung zu verleihen; es kann aber auch so liegen, daß eine besondere Bedeutung der Stelle erst beim Zusammentreffen beider Momente anzuerkennen ist. Im einzelnen ist die Beurteilung Sache tatrichterlicher Würdigung. Die Anschauung der beteiligten Berufskreise ist zu berücksichtigen. Zu beachten ist, daß eine besonders verantwortliche Stellung bereits Merkmal der Verg.Gr. IV TO.A ist.

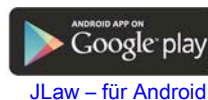
Aktenzeichen: 4 AZR 257/55

Urteil des BAG vom 16. Oktober 1957

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 257/55

II/IV LA 646/54 (Frankfurt/Main)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 16. Oktober 1957

bez. Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Grote und Dr. Hofmann für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 26. April 1955 - III/IV LA 646/54 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist bei der Beklagten als Angestellte beschäftigt. Seit Oktober 1952 bearbeitet sie das Sachgebiet "Schwundprüfung". Sie erhält die Bezüge nach der Verg. Gr. VI b TO.A. Ihr sind zwei Mitarbeiter zugeteilt, die in die Verg.Gr. VI b bzw. VII TO.A eingestuft sind.

Die Klägerin hat vor allem die Aufgabe, anhand der Transport- und Lagermeldungen der Außenbeamten zu prüfen, ob die festgestellten Mengenverluste handelsüblichen Gepflogenheiten entsprechen und damit von der Beklagten zu tragen sind, ob ein überhöhter Schwund im Einzelfalle gerechtfertigt ist und ob gegebenenfalls Ersatzansprüche gegen Dritte bestehen. Bei dieser Tätigkeit werden Erfahrungssätze und Durchschnittswerte ermittelt und Schwundmeldungen daraufhin überprüft. Aus dem Rahmen fallende Verluste bedürfen näherer Untersuchungen, zu denen gewisse Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Getreidehandels und des Warenumschlages erforderlich sind. Den notwendigen Schriftverkehr erledigt die Klägerin weitgehend selbständig. Schwierigere Angelegenheiten unterbreitet sie dem Referatsleiter, der ihre Entwürfe prüft und, soweit notwendig, korrigiert. Zum Teil handelt es sich hierbei um Angelegenheiten, die dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen sind. Die Bearbeitung des Sachgebietes "Schwundprüfung" führt zur Aufdeckung ungerechtfertigter Mengenverluste im Gesamtwert von jährlich 500.000,-- bis 700.000,-- DM.

Über eine Einstufung der Klägerin in die Verg.Gr. V b TO.A wurde zwischen den Parteien wiederholt verhandelt. Die Beklagte ließ schließlich im Einverständnis mit der Klägerin deren Arbeitsgebiet durch den Bundesrechnungshof überprüfen. Dieser kam in einer gutachtlichen Äußerung vom 5. November 1953 zu dem Ergebnis, daß die Voraussetzungen für eine Einstufung der Klägerin in die Verg.Gr. V b TO.A nicht gegeben seien.

Die Klägerin hält dagegen die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe für erfüllt und hat Klage erhoben auf Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihr ab 1. April 1953 die Vergütung nach der Verg.Gr. V b TO.A zu gewähren.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat behauptet, die Parteien hätten vor der Einholung des Gutachtens des Bundesrechnungshofes vereinbart, daß dessen Gutachten für die Parteien verbindlich sein solle. Sie hat auch bestritten, daß die Tätigkeit der Klägerin den Merkmalen der Verg.Gr. V b TO.A entspreche.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin mit doppelter Begründung zurückgewiesen. Es stellt als bewiesen fest, die Parteien hätten sich darüber geeinigt, es solle vom Bundesrechnungshof ein Gutachten darüber eingeholt werden, ob die Klägerin eine selbständige Tätigkeit in einer Stelle von besonderer Bedeutung ausübe, und dieses Gutachten solle für die Parteien bindend sein. Das Berufungsgericht erblickt darin einen zulässigen Schiedsgutachtervertrag und ist der Auffassung, daß die Feststellung des Bundesrechnungshofs, da sie nicht offenbar unbillig sei (§ 319 BGB), materiellrechtlich für die Parteien bindend sei. Auch unabhängig hiervon sei die Klage unbegründet. Es sei schon zweifelhaft, ob die Arbeit der Klägerin als eine selbständige Tätigkeit anzusehen sei; jedenfalls habe sie keine Stelle von besonderer Bedeutung inne.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

I. Dem angefochtenen Urteil kann zwar insoweit nicht beigetreten werden, als es den Klageanspruch deshalb für unbegründet ansieht, weil die Parteien auf Grund ihrer Vereinbarung an das Gutachten des Bundesrechnungshofes gebunden seien. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sollte der Bundesrechnungshof mit bindender Wirkung für die Parteien feststellen, ob die Klägerin eine selbständige Tätigkeit in einer Stelle von



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

besonderer Bedeutung ausübt, d. h. ob sie die Tätigkeitsmerkmale der Verg.Gr. V b TO.A erfüllt. Das Berufungsgericht erblickt hierin einen materiellrechtlich wirksamen Schiedsgutachtervertrag. Es geht richtig davon aus, daß der Schiedsgutachtervertrag nicht durch § 4 ArbGG ausgeschlossen wird. Diese Bestimmung verbietet den Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit mit Ausnahme der hier nicht in Betracht kommenden Fälle, in denen gemäß §§ 101 ff. ArbGG ein Schiedsgericht vereinbart werden darf. Der Schiedsgutachtervertrag hat aber einen Ausschluß des Rechtswegs nicht zum Inhalt (vgl. BGHZ 9,143 ff.; BGH NJW 1955, 685). Denn der Schiedsgutachter hat nicht wie der Schiedsrichter die Aufgabe, anstelle des vom Staate bestellten Richters über Rechtsfolgen zu entscheiden. Seine Aufgabe ist es lediglich, für die Entscheidung eines Streits Tatsachen oder Anspruchsvoraussetzungen (Entscheidungselemente) für die Vertragspartner bindend festzustellen. Solche Feststellungen des Schiedsgutachters sind zwar auch für das Gericht bindend. Diese Bindungswirkung ist aber keine prozessrechtliche, sondern eine materiellrechtliche, die auf privatrechtlicher Vereinbarung der Parteien beruht. Auf diese Vereinbarung sind die Bestimmungen der §§ 317 ff. BGB entsprechend anzuwenden (RGZ 96, 60; BGH NJW 1955, 685), so daß ein offenbar unrichtiges Schiedsgutachten nicht bindend ist (§ 319 Abs. 1 Satz 2 BGB). An dieser materiellrechtlichen Wirksamkeit des Schiedsgutachtervertrages ist auch nichts dadurch geändert worden, daß das ArbGG 1953 die prozessrechtliche Regelung der Schiedsgutachtenklausel in §§ 106, 107 ArbGG 1926 nicht übernommen hat; daraus läßt sich eine Änderung privatrechtlicher Normen nicht herleiten (ebenso Stein-Jonas-Pohle, Anm. IV 3 vor § 1025 ZPO; Dersch-Volkmar, Anm. 125 zu § 1 ArbGG, zweifelnd Müller, ebenda, S. 1087; a. M. wohl Dietz-Nikisch, Anm. 12 zu § 4, Anm. 3 zu § 101 ArbGG).

Das Berufungsgericht irrt allerdings, wenn es ausführt, es handele sich bei der Feststellung, ob die Klägerin eine selbständige Tätigkeit in einer Stelle von be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

sonderer Bedeutung ausübe, nur um eine Klärung im Tatsächlichen. Diese Tätigkeitsmerkmale der Verg.Gr. V b TO.A enthalten sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe (BAG AP Nr. 6 zu § 3 TO.A). Die Feststellung, ob eine Tätigkeit diesen Merkmalen entspricht, liegt daher nicht nur auf tatsächlichem Gebiet, sondern bedeutet zugleich die Unterordnung eines schon feststehenden oder vom Schiedsgutachter noch festzustellenden Sachverhalts unter eine Rechtsnorm. Das allein steht jedoch der Annahme eines Schiedsgutachtervertrages nicht entgegen. Denn es kann dem Schiedsgutachter durchaus die Aufgabe übertragen werden, eine Tatsache, von der ein Anspruch oder ein Rechtsverhältnis abhängt, nicht nur festzustellen, sondern sie auch rechtlich zu beurteilen, also eine Subsumtion unter Rechtsbegriffe vorzunehmen (ebenso Stein-Jonas, Anm. II, 3 a vor § 1025 ZPO; Baumbach-Lauterbach, Grundzüge 3 A vor § 1025 ZPO; Rosenberg, Lehrbuch, 7. Aufl., § 166, I 2; Palandt, Anm. 2 b, cc zu § 317 BGB; BGH NJW 1955, 665; vgl. auch die Sachverhalte in BGHZ 9, 138 und RGZ 96, 57). Hier sind allerdings die Grenzen zwischen Schiedsgutachtervertrag und Schiedsvertrag fließend. Insbesondere in dem hier vorliegenden Falle, in dem der Dritte darüber entscheiden soll, ob eine Tätigkeit die Merkmale einer tariflichen Vergütungsgruppe erfüllt, erhebt sich die Frage, ob es sich hier noch um eine Entscheidung über Tatbestandselemente handelt (so RAG, ARS 11, 72 f.), oder ob in Wirklichkeit über ein Rechtsverhältnis entschieden werden soll und ob deshalb ein Schiedsvertrag anzunehmen ist (so Müller bei Dersch-Volkmar, ArbGG, S. 1087 f.; vgl. auch BAG 1, 85 (907)). Eines näheren Eingehens hierauf bedurfte es jedoch nicht, weil das Gutachten des Bundesrechnungshofs aus anderen Gründen dem Klageanspruch nicht entgegensteht:

Die materiellrechtlich bindende Wirkung des Schiedsgutachtens beruht auf der Freiheit der Vertragsparteien in der Gestaltung ihrer rechtlichen Beziehungen. Diese bindende Wirkung kann daher auch nur insoweit eintreten, als die Vertragsfreiheit der Parteien reicht (vgl.

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Rosenberg, aaO, S. 811 oben). Sie versagt dagegen, wo zwingende Rechtsnormen eine freie Vertragsgestaltung ausschließen. Das gilt auch gegenüber der Unabdingbarkeit tariflicher Normen. Der Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis unter eine Tarifordnung fällt, hat einen unabdingbaren Anspruch auf die in der Tarifordnung normierten Mindestbedingungen (§ 18 Abs. 2 AOöG). Für das Arbeitsverhältnis der Klägerin gilt die TOA mit normativer Wirkung. Die beklagte Einfuhr- und Vorratsstelle ist nämlich, wie sich aus § 7 des Getreidegesetzes vom 4. November 1950 (BGBl. S. 721) und ihrer mit der Ersten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 3. Februar 1951 (BGBl. S. 82) erlassenen Satzung ergibt, eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts, und auf diese Anstalten ist durch §§ 1, 6 des Bundespersonalgesetzes vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) – aufrechterhalten durch § 191 des Bundesbeamtengesetzes – die TOA sinngemäß anzuwenden. Danach stehen der Klägerin die Ansprüche nach derjenigen Vergütungsgruppe, die ihrer Tätigkeit entspricht, unabdingbar in dem Sinne zu, daß eine der Klägerin ungünstigere vertragliche Regelung unwirksam wäre. Die Parteien könnten also die Tätigkeit der Klägerin, wenn sie die Merkmale einer bestimmten Vergütungsgruppe erfüllt, nicht geringer bewerten, indem sie vereinbaren, daß die Tätigkeit der Klägerin nur den Merkmalen einer geringeren Vergütungsgruppe entspreche. Dann aber können sie eine solche Bestimmung auch nicht einem Dritten, dem Schiedsgutachter, übertragen. Das Schiedsgutachten kann jedenfalls insoweit nicht für die Parteien und das Gericht bindend sein, als es nach richtiger Beurteilung entgegen der Tarifordnung zu einem der Klägerin ungünstigeren Ergebnis kommt. Daraus folgt, daß eine Nachprüfung seitens des Gerichts jedenfalls immer dann vorgenommen werden muß, wenn der Arbeitnehmer behauptet, daß seine Tätigkeit entgegen einem Schiedsgutachten die Merkmale einer höheren Vergütungsgruppe erfülle. Ob dies die Nichtigkeit der vom Berufungsgericht festgestellten Schiedsgutachterabrede der Parteien insgesamt nach sich zieht, brauchte nicht entschieden zu werden; ebenso-



wenig bedurfte es noch eines Eingehens auf die von der Klägerin gegen die Feststellung des Inhalts dieser Abrede erhobenen verfahrensrechtlichen Rügen, weil die Revision aus anderen Gründen keinen Erfolg haben konnte.

II. Die Revision ist nämlich unbegründet, weil das Berufungsgericht auch unabhängig von dem Gutachten des Bundesrechnungshofes auf Grund eigener Sachprüfung die Tätigkeitsmerkmale der Verg.Gr. V b TO.A nicht als erfüllt ansieht und insoweit eine Rechtsverletzung nicht ersichtlich ist. Auf die Ausführungen des angefochtenen Urteils zu dem Merkmal der "selbständigen Tätigkeit" ist dabei nicht weiter einzugehen, weil das Berufungsgericht zwar in Zweifel gezogen hat, ob dieses Tätigkeitsmerkmal erfüllt sei, eine abschliessende Beurteilung zu diesem Punkt aber nicht vorgenommen hat. Es stellt vielmehr entscheidend darauf ab, daß die Klägerin jedenfalls nicht in einer Stelle von besonderer Bedeutung tätig sei.

Hierbei handelt es sich, wie bereits bemerkt wurde, um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff. Die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, wie sie in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen der Anlage 1 zur TO.A enthalten sind, hat das Revisionsgericht nur daraufhin nachzuprüfen, ob der Rechtsbegriff selbst verkannt ist oder^{ob}/bei der Unterordnung des Sachverhalts unter die Rechtsnorm Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt sind oder die Bewertung, insbesondere wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände, offensichtlich fehlerhaft ist; im übrigen unterliegt die Bewertung der Beurteilung der Tatsacheninstanz (vgl. hierzu die Urteile des erkennenden Senats vom 10. April und 13. März 1957, AP Nr. 18 und 19 zu § 3 TO.A). Verstöße dieser Art lässt das angefochtene Urteil nicht erkennen.

In den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 zur TO.A für die Büroangestellten sind, wie der Senat bereits in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 9. Oktober 1957 - 4 AZR 96/55 - ausgesprochen hat, die Begriffe der "selbständigen Tätigkeit" (Verg.Gr. V b)



und der "selbständigen Leistungen" (Verg.Gr. VI b) gleichbedeutend gebraucht. Das unterscheidende Merkmal zwischen beiden Vergütungsgruppen liegt also allein darin, daß die Verg.Gr. V b eine Tätigkeit in einer Stelle von besonderer Bedeutung voraussetzt. Das Aufgabengebiet in der Verg.Gr. V b muss sich somit aus den Aufgabengebieten der Verg.Gr. VI b durch besondere Bedeutung herausheben. Diese besondere Bedeutung kann im Aufbau der Verwaltung selbst in Erscheinung treten, beispielsweise durch Zuweisung von Aufsichtsfunktionen oder besonders schwierigen Aufgaben, oder auch nach außen, nämlich in der besonderen Einwirkung der Tätigkeit auf die Lebensverhältnisse Dritter. Je nach den Umständen kann das eine oder das andere Moment genügen, um der Stelle eine besondere Bedeutung zu verleihen; es kann aber auch so liegen, daß eine besondere Bedeutung der Stelle erst beim Zusammentreffen beider Momente anzuerkennen ist. Im einzelnen ist die Beurteilung Sache tatrichterlicher Würdigung. Wie überhaupt bei der Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe der Allgemeinen Vergütungsordnung der TO.A ist dabei die Anschauung der beteiligten Berufskreise zu berücksichtigen (BAG 1, 247; BAG AP Nr. 6 zu § 3 TO.A). Zu beachten ist schließlich, daß eine besonders verantwortliche Stellung bereits Merkmal der Verg.Gr. IV TO.A ist.

Hiernach ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht den Begriff der "Stelle von besonderer Bedeutung" verkannt hätte. Im einzelnen hat das angefochtene Urteil ausgeführt, die Annahme einer Stelle von besonderer Bedeutung rechtfertige sich weder aus der Höhe der durch die Schwundstelle wieder hereingebrachten Summen, noch aus dem durch die Aufbereitung des statistischen Materials erzielbaren Überblick; die Schwundkontrolle sei im Rahmen der Einfuhr- und Vorratsstelle nicht von besonderer Bedeutung für die Arbeit der anderen Abteilungen, sondern nur eine zwangsläufig bei der Durchführung der allgemeinen Aufgaben anfallende Nebentätigkeit; die hierdurch ersparten Beträge seien in Anbetracht der Werthöhe der Einfuhren nicht derart hoch, daß daraus allein auf eine Stel-



- 9 -

le von besonderer Bedeutung geschlossen werden könnte. In dieser Beurteilung ist eine vom Revisionsgericht nachprüfbare Rechtsverletzung der oben gekennzeichneten Art nicht zu finden. Insbesondere ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht festgestellte oder von den Parteien vorgetragene wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen hat, die seine Beurteilung als fehlerhaft erscheinen lassen könnten.

Hiernach war die Revision der Beklagten zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Grote

Dr. Hofmann

